

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00909 vom 20. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00909

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00909 du 20 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00909 del 20 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1957, gelernter Detailmonteur,

war während d Jahre n

bei der Y.____

AG als Abkanter

tätig (Urk. 7/3 S. 5 f., Urk. 7/26).

Ab 25. Januar 2016 wurde er aus psychischen Gründen krank geschrieben (Urk. 7/32/1). Unter Hinweis auf eine Depression meldete er sich am 21. Juni 2016 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte

in der Folge die medizinische und erwerbliche Situation ab, zog Akten der Krankentaggeldversicherung bei (Urk. 7/13), veranlasste eine Potenzialabklärung, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig abgebrochen wurde (Urk. 7/31-35), und teilte dem Versicherten mit Vorbescheid vom 23. Juni 2017 (Urk. 7/41) mit, dass sie vorsehe, das Leistungsbegehren abzuweisen. Dagegen erhob er

am 27. Juli 2017 und am 6. September 2017 Einwand (Urk. 7/45, Urk. 7/49).

Die IV-Stelle tätigte daraufhin weitere medizinische Abklärungen. Sie holte insbesondere bei Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, ein psychiatrisches Gutachten ein, das am 12. März 2018 (Urk. 7/58) erstattet und nach Rückfragen am 15. Mai 2018 (Urk. 7/62-63)

ergänzt wurde.

Am 13. Juli 2018 (Urk. 7/67) teilte sie dem Versicherten mit, dass keine Eingliederungsmassnahmen aufgenommen würden und

forderte ihn am 17. Juli 2018 (Urk. 7/69) auf, zu den im Zusammenhang mit dem von ihm erhobenen Einwand getätigten weiteren Abklärungen Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme

vom

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung 2018 (Urk. 2) damit, dass gemäss Dr. Z.____s Gutachten eine Arbeitsfähigkeit von 70 % anhand einer stetigen

Pensumssteigerung zu erreichen sei. Der Beschwerdeführer habe sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gesehen, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Da davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer wiedereingegliedert werden könne, entstehe gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor Rentenleistung» kein Rentenanspruch. Die gut achterlich attestierte leichte Episode einer depressiven Störung sei in der Regel behandelbar, und habe demnach keine langandauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zur Folge.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), der Gutachter habe in seiner vier Monate nach dem Gutachten erstellten Stellungnahme ohne ihn nochmals untersucht zu

haben, nicht nachvollziehbar behauptet, es liege nun nur noch eine 80%ige statt 100%ige Arbeitsunfähigkeit vor (S. 3 f. Ziff. 6). Weiter seien ihm

Eingliederungsmassnahmen aus objektiven gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar (S. 4 f. Ziff. 8). Zudem übte er eingehende Kritik am Gutachten und erachtete dieses als nicht beweiskräftig (S. 5- 14 Ziff. 9- 12, Ziff. 14, Ziff. 16). Ferner brachte er vor, es hätte aufgrund seiner psychischen Erkrankung ein strukturiertes Beweisverfahren durchgeführt werden müssen (S. 8 f. Ziff. 13). Im Übrigen liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Beschwerdegegnerin habe ihm nicht alle zum Entscheid wesentlichen Unterlagen vor Erlass der Verfügung vorgelegt, insbesondere nicht die Stellungnahme des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) zum Gutachten. Zudem habe sich die Beschwerdegegnerin auch nicht mit den von ihm in seiner Stellungnahme vom 3. September 2018 eingebrachten Einwänden auseinandergesetzt (S. 14 Ziff. 17-18). 2.

2.1

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit.

Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Hernach entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den für den Beschluss relevanten Einwänden der Parteien auseinandersetzen hat (Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV).

Die von den kantonalen IV-Stellen erlassenen Verfügungen sind sodann – in Abweichung von Art. 52 und Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) – ohne vorgängiges Einspracheverfahren direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG). 2. 2

Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie vor Erlass von Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind – was auf Verfügungen über Leistungen der Invalidenversicherung nach dem Gesagten nicht zutrifft – nicht angehört werden müssen.

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der

Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V

180 E. 1a), ist das Recht der ver sicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen – sofern

sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG) – zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und warum die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass eine Anfechtung des Entscheids möglich ist (Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 56 zu Art. 49, mit Hinweis auf BGE 124 V 180).

Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 mit Hinweisen). 2.

E. 3

.1

Im Vorbescheid vom 23. Juni 201

E. 3.2

Gemäss dem anschliessend eingeholten psychiatrischen Gutachten vom

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin setzte dem Beschwerdeführer daraufhin Frist an, um sich zu den getätigten Abklärungen zu äussern (Urk. 7/69). Dieser bemängelte in seiner Stellungnahme vom 3. September 2018 (Urk. 7/72)

das Gutachten und hielt daneben fest, die Abklärungen seien durch die Beschwerdegegnerin offensichtlich noch nicht abgeschlossen worden, fehle es doch an einer Würdigung des Gutachtens und an einem Einkommensvergleich (S. 1 unten). Zudem gehe auch der Gutachter davon aus, dass er heute im ersten Arbeitsmarkt lediglich zu 20% arbeitsfähig sei respektive sei dieser im Begutachtungszeitpunkt am 23. Januar 2018 von einer

100%igen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen, weshalb Anspruch auf eine unbefristete ganze Invalidenrente bestehe (S. 9) . Sofern die Beschwerde gegnerin nicht seinem Antrag entspreche , seien die Abklärungen zügig zu Ende zu führen und ein neuer Vorbescheid zu erlassen (S. 10 unten).

Der anschliessend am 26. September 2018 (Urk. 2) erlassenen angefochtenen Verfügung ging kein neuerlicher Vorbescheid voraus. Die Beschwerdegegnerin setzte sich auch nicht mit der in der Stellungnahme geäusserten Kritik

des Beschwerdeführers auseinander. Vielmehr ging sie gar in Abweichung zum Gutachten unter der Annahme , eine leichte Episode einer depressiven Störung habe in der Regel keine langandauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zur Folge , von einem fehlenden Leistungsanspruch aus

(S. 2). In ihrer Beschwerdeantwort vom 22 . November 2018 (Urk. 6) verwies die Beschwerde gegnerin auf die Verfahren sakt en. 4. 4.1

Zwar führt die Durchführung von weiteren Abklärungen im Einwandverfahren nicht zwingend dazu, dass ein neuer Vorbescheid zu erlassen ist; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem von der inhaltlichen Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung (Urteil des Bundesgerichts 9C_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.1 in fine). Vorliegend wurde jedoch der entscheiderelevante Sachverhalt grösstenteils nach Erlass des Vorbescheides abgeklärt. So wurden weitere

Unterlagen

des behandelnden Psychiaters

aufgelegt (Urk. 7/48, Urk. 7/51) und insbesondere

das psychiatrische Gutachten bei Dr. Z.____ veranlasst (Urk. 7/58, Urk. 7/62-63) . Zudem wurde aufgrund der Auskunft des behandelnden Psychiaters , dass eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe sowie eine vollständige Unfähigkeit, an Massnahmen teilzunehmen,

auf Eingliederungsmassnahmen verzichtet (Urk. 7/67) .

Eine solch umfassende Sachverhaltsvervollständigung ist derart wesentlich, dass dem Beschwerdeführer zur rechtsgenügenden Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Erlass der angefochtenen Verfügung mit einem neuen Vorbescheid hätte mitgeteilt werden müssen, wie die Beschwerdegegnerin anhand der ergänzenden Abklärungen zu entscheiden gedenkt. Dies umso mehr, als sie im

ein Jahr vor der angefochtenen Verfügung erlassenen Vorbescheid noch von einer rein auf einen Arbeitskonflikt zurückgehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit voller Arbeitsfähigkeit an einem anderen Arbeitsplatz ausgegangen war (Urk. 7/41). Hingegen ging sie gemäss den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das Gutachten von Dr. Z.____ von einer durch den Beschwerdeführer mittels Pensumssteigerung erreichbaren mindestens 70%igen Arbeitsfähigkeit aus . Zudem sah sie nun aufgrund des

Grundsatzes

« Eingliederung vor Rentenleistung » einen Rentenanspruch als nicht ausgewiesen an , da sie den Beschwerdeführer als wiederingliederungsfähig erachtete . Darüber

hinaus stellte sie sich

neu auf den Standpunkt, dass aufgrund der bestehenden leichten Episode einer depressiven Störung nicht von einer langandauernden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auszugehen sei.

Damit stellte die Beschwerdegegnerin bei der Leistungsverweigerung auf völlig neue Gründe ab. Einerseits

auf eine

aufgrund des Schweregrades ihrer Ansicht nach für den Leistungsanspruch irrelevant aber immerhin dauerhafte, nicht nur in einem Arbeitskonflikt gründende rezidivierende Depression sowie andererseits auf

eine nicht mögliche Eingliederung. Diese Gründe waren dem Beschwerdeführer bis zum Erhalt der angefochtenen Verfügung nicht bekannt.

Demnach hatte er keine Möglichkeit, sich vorgängig dazu zu äussern. Somit liegt eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. 4.2.

Zudem ging die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung auf die vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 3. September 2018 (Urk. 7/72)

geäusserte Kritik am Gutachten, die monierte fehlende Würdigung desselben sowie den Vorhalt

unvollständiger Abklärungen mit keinem Wort ein. Diese Punkte hätten aber einer ausführlicheren Begründung bedurft, stellte die Beschwerdegegnerin doch auf das Gutachten und damit auf die darin diagnostizierte leichte Episode der depressiven Störung zur Begründung der Leistungsverweigerung ab. Sie sah

wohl aufgrund dessen keinen Anlass für weitere Abklärungen und verzichtete möglicherweise

darum auf einen

Einkommensvergleich. 4.3

Weiter brachte der Beschwerdeführer zu Recht in seiner Beschwerde vor (Urk. 1 S. 14), die Beschwerdegegnerin habe ihm vor dem Erlass der Verfügung auch nicht alle entscheidungswesentlichen Unterlagen zukommen lassen, insbesondere nicht die RAD-Stellungnahme zum Gutachten. Dies

gilt umso mehr, als selbst der RAD in besagter Stellungnahme vom 6.

Juni

2018 (Urk. 7/73 S. 6

f.) die gutachterliche Auffassung

bestätigte und sich gar dahingehend äusserte, dass eine definitiv erreichbare Arbeitsfähigkeit nur grob prognostizierbar sei. 4.4

Die angefochtene Verfügung erging somit unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers, wie dieser beschwerdeweise zu Recht rügte (Urk. 1 S. 14 Ziff. 17-18). Die ins Einwandverfahren verschobenen umfangreichen Abklärungen verhindern zudem

eine unkomplizierte und prozessökonomische Diskussion im Verwaltungsverfahren, wenn deren Würdigung und der vorgesehene Entscheid vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht mehr angekündigt wird. Dies läuft dem Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens

entgegen, mit dem auch eine verbesserte Akzeptanz des Entscheids beim Versicherten angestrebt wird, was die Beschwerdegegnerin mit ihrer Vorgehensweise zu verkennen scheint. Zudem kann es nicht Sinn des durch die Rechtsprechung geschaffenen Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs sein, dass Verwaltungsbehörden sich über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass solche Verfahrensmängel in einem von der betroffenen Person allfällig angehobenen Prozess dann behoben würden (vgl. BGE 116 V 182 E. 3c).

Die angefochtene Verfügung vom 26. September 2018 (Urk. 2) ist deshalb aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in einem rechtsgenügenden Verwaltungsverfahren und nach Durchführung eines erneuten Vorbescheidverfahrens neu über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers entscheide. 5.

Aufgrund des Gutachtens ist zudem

einstweilen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an einer Depression mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit leidet. Wäre dem so, hätte durch die Beschwerdegegnerin bei am 26. September 2018 verfügter Leistungsverweigerung eine Indikatorenprüfung vorgenommen werden müssen. So sind gemäss BGE 143 V 418 vom 30. November 2017 grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen, nach BGE 143 V 409 namentlich auch leichte bis mittelschwere Depressionen, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren zu unterziehen.

Dies zumindest dann, wenn eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Alternativ müsste begründet dargelegt werden, weshalb keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die Begründung der Beschwerdegegnerin ist mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr vereinbar. Ebenso bedarf es bei einer Arbeitsunfähigkeit zur Bestimmung des Invaliditätsgrades eines Einkommensvergleichs. 6.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57). Die Kosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 6'00.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Dem Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, welche vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt wird (§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Entsprechend ist ihm eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl.

Barauslagen und MWSt) auszurichten.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. September 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen

verfahren und hernach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Müller

E. 7

(Urk. 7/41) ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers primär auf einen Konflikt mit dem Arbeitgeber zurückgehe und eine volle Arbeitsfähigkeit an einem anderen Arbeitsplatz bestehe, weshalb nicht von einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen sei. Demnach bestehe kein Anspruch auf berufliche Massnahmen oder eine Rente. Bei der Beurteilung stützte sie sich auf die auf den Unterlagen der Behandler beruhende Aktenbeurteilung des RAD-Arztes med. pract. A. ____, Facharzt für Neurologie, vom 20. Juni 2017 (Urk. 7/40 S. 3).

Mit Einwand vom 27. Juli und 6. September 2017 (Urk. 7/45, Urk. 7/49) machte der Beschwerdeführer geltend, entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin handle es sich nicht um eine vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung, die auf einen Konflikt mit dem Arbeitgeber zurückgehe, sondern es liege eine Chronifizierung der depressiven Erkrankung vor.

Diese begründe eine Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/49 S. 1-3 Ziff. 2, S. 5 f. Ziff. 4-5).

E. 12

. März 2018 (Urk. 7/58) und der ergänzenden Stellungnahme vom 15. Mai 2018 (Urk. 7/62-63) leidet der Beschwerdeführer – neben weiteren psychischen Erkrankungen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - an einer rezidivierenden depressiven Störung (gegenwärtig leichte Episode)

mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/58 S. 42). Es bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit seit 26. Mai 2016 in seiner angestammten Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber.

Vom 26. Mai 2016 bis 6. März 2017 habe in der angestammten Tätigkeit bei einem anderen Betrieb eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestanden und seit Beendigung der Potentialabklärung am 16. März 2017 bestehe eine volle Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit in jeglichem Betrieb. In angepasster Tätigkeit lasse sich ein zumutbares Arbeitsprofil mit einem 70 %-Pensum definieren. Dabei könne entweder zeitnah in beschütztem Rahmen mit einer 70%igen Tätigkeit sowie Arbeitsversuch mit Leistungsvorgabe

begonnen oder ein Wieder einstieg in den ersten Arbeitsmarkt mit niederem Pensum (beispielsweise 20 %) mit Probezeit ohne Pensumssteigerung angestrebt werden. Innert einem Jahr ab der Begutachtung sei so von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit auszugehen (Urk. 7/58 S. 48 , Urk. 7/62 - 63 S. 3 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.